

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen
jährlicher Personalaufwand	-550.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	-100.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	170.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	20.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen
jährlicher Personalaufwand	-260.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	-4.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	230.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	30.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
13-0306/18/6-2023/41948

Ihre Nachricht vom
24. Mai 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/69-NKR

Dresden,
5. Juli 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem

- die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht,
- die Mitbestimmung gestärkt,
- das Selbstorganisationsrecht der Personalvertretungen gestärkt und
- ein Referendariatsrat im juristischen Vorbereitungsdienst geschaffen,

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern (SMI)

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft hat.

Einer einmaligen Belastung für den Freistaat und die Kommunen steht eine deutliche jährliche Entlastung gegenüber. Für den Freistaat beträgt die einmalige Belastung etwa 190.000 Euro, bei einer jährlichen Entlastung von ca. 450.000 Euro. Für die Kommunen beträgt die einmalige Belastung 260.000 Euro, bei einer jährlichen Entlastung von 240.000 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des SMI haben die Änderungen keine Haushaltsauswirkungen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die digitale Durchführung von Personalratssitzungen gemäß § 36 Absatz 2 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG-E) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Es wird angenommen, dass etwa 75 Prozent der 300 Mitglieder der 30 **Stufenvertretungen** von außerhalb zu Präsenzsitzungen anreisen und etwa ein Drittel der Sitzungen „Online“ stattfinden. Der Sitzungsturnus der Stufenvertretungen liegt durchschnittlich bei etwa 18 Sitzungen und einer Dauer von jeweils einem Arbeitstag. Ein Drittel der Sitzungen – mithin sechs Sitzungen – finden Online statt. Als räumliche Distanz der anreisenden Mitglieder wird für die An- und Abreise eine Gesamtstrecke von durchschnittlich 200 km zugrunde gelegt. Bei einer Reisepauschale von 0,30 Euro pro km ergeben sich Reiskosten in Höhe von 60 Euro pro Teilnehmenden, zudem wird ein Tagegeld mit 14 Euro angesetzt. Für sämtliche Stufenvertretungen, die jährlich insgesamt 180 Online-Personalratssitzungen (18 Sitzungen / 3 x 30 Stufenvertretungen) durchführen, entfallen Kosten in Höhe von 74 Euro pro virtuellem Sitzungsteilnehmenden. Bei 225 betroffenen Sitzungsteilnehmenden (75 Prozent von 300 Mitgliedern) führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -99.900 Euro** (225 Sitzungsteilnehmende x 74 Euro x 6 Sitzungen). Zudem entfällt der Personalaufwand für die Fahrzeit. Bei 200 km wird von einer Fahrzeit von 2 Stunden ausgegangen. Aus Vereinfachungsgründen wird pauschal der Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 angesetzt. Insofern führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Personalaufwands**

in Höhe von -80.312 Euro (225 Sitzungsteilnehmende x 6 Sitzungen x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Die Sitzungen der 230 **örtlichen Personalvertretungen** finden in der Regel alle 14 Tage statt bei einer Dauer von jeweils einem Arbeitstag (26 Sitzungen im Jahr). Im Bereich der örtlichen Personalräte wird angenommen, dass zehn Prozent dieser Gremien die Möglichkeit von Videokonferenzen in jeder dritten Sitzung nutzen wird. Weiterhin wird angenommen, dass sich durchschnittlich eine Person von weit entfernten Standorten zuschalten lässt. Als räumliche Distanz der anreisenden Mitglieder wird für die An- und Abreise eine Gesamtstrecke von durchschnittlich 80 km zugrunde gelegt. Bei einer Reisepauschale von 0,30 Euro pro km ergeben sich Reiskosten in Höhe von 24 Euro pro Teilnehmenden. Zudem fällt Tagegeld an, das mit 14 Euro pro Tag angesetzt wird. Für 23 örtliche Personalvertretungen (10 Prozent von 230) mit etwa 600 Personalratssitzungen (23 x 26), die jede dritte Sitzung als Videokonferenz durchführen und sich durchschnittlich für eine Person An- und Abreise von außerhalb erübrigt, entfallen Kosten in Höhe von 38 Euro pro virtuellem Sitzungsteilnehmenden. Bei etwa 200 betroffenen Sitzungsteilnehmenden (600 Personalratssitzungen / 3) führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -7.600 Euro**. Bei 80 km wird von einer Fahrzeit von einer Stunde ausgegangen. Insofern führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Personalaufwands in Höhe von -11.898 Euro** (200 Sitzungsteilnehmende x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Ermöglichung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen einer **Personalversammlung** gemäß § 49 Absatz 1 Satz 4 SächsPersVG-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Ausgehend von etwa 121.000 Beschäftigten in der Staatsverwaltung wird angenommen, dass etwa fünf Prozent der Beschäftigten bei einer Personalversammlung online zugeschaltet werden. Damit entfallen für diese Beschäftigten die Zeiten für die An- und Abreise. Aus Vereinfachungsgründen werden eine Zeit von etwa einer Stunde je Teilnehmenden für die An- und Abreise sowie pauschal der Personalkostensatz je Arbeitsstunde in LG/E 2.1 angesetzt. Insofern kommt es zu einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von **-359.915 Euro** (6.050 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1).

Mit der Einführung von **Referendariatsvertretungen** nach den §§ 66 SächsPersVG-E entsteht ein Erfüllungsaufwand.

Für die Wahl der Referendariatsvertretungen und (sonstige) Tätigkeiten der Referendariatsvertretungen entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.464 Euro (135 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2). Durch die Ausübung der Mitbestimmungsrechte entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.916 Euro (70 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand für Wahlzettel und -umschläge, Portokosten, Ausstattung der Mitglieder der Personalvertretung in Höhe von jährlich 8.000 Euro.

Die Personalvertretung hat künftig gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 11 dritte Alternative SächsPersVG-E gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen über die **Ausgestaltung von mobiler Arbeit**, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird, mitzubestimmen.

Es wird angenommen, dass etwa 66 Prozent der 250 Dienststellen mit Personalvertretungen Dienstvereinbarungen abschließen werden. Durch den neuen Mitbestimmungstatbestand entstehen bei etwa 165 Dienststellen (66 Prozent von 250 Dienststellen) schätzungsweise ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 165.911 Euro [(4 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2 + 8 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1 + 4 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) x 165 Dienststellen] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 20.777 Euro (16 Stunden x 165 Dienststellen x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Zudem kommt es durch die Änderungen in § 68 Absatz 6, § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15, § 80 Absatz 2 Nummer 1, § 85 Absatz 2 Satz 4 SächsPersVG-E zu nicht quantifizierten geringen Belastungen. Gleichzeitig führen die Regelungen in § 13 Absatz 3 Satz 2, § 13 Absatz 6, § 33 Absatz 2, § 46 Absatz 4 Satz 3, § 50 Absatz 1, § 76 Absatz 2 Satz 3 und § 79 Absatz 2 Satz 4 SächsPersVG-E zu nicht quantifizierten geringen Entlastungen.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die digitale Durchführung von Personalratssitzungen gemäß § 36 Absatz 2 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG-E) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Die Sitzungen der ca. 420 **Personalvertretungen** finden in der Regel alle 14 Tage statt bei einer Dauer von jeweils einem Arbeitstag (26 Sitzungen im Jahr). Es wird angenommen, dass zehn Prozent dieser Gremien die Möglichkeit von Videokonferenzen in jeder dritten Sitzung nutzen wird. Weiterhin wird angenommen, dass sich durchschnittlich eine Person von weit entfernten Standorten zuschalten lässt. Als räumliche Distanz der anreisenden Mitglieder wird für die An- und Abreise eine Gesamtstrecke von durchschnittlich 40 km zugrunde gelegt. Bei einer Reisepauschale von 0,30 Euro pro km ergeben sich Reiskosten in Höhe von 12 Euro pro Teilnehmenden. Für 42 Personalvertretungen (10 Prozent von 420) mit etwa 1.092 Personalratssitzungen (40 x 26), die jede dritte Sitzung als Videokonferenz durchführen und sich durchschnittlich für eine Person An- und Abreise von außerhalb erübrigen, entfallen Kosten in Höhe von 12 Euro pro virtuellem Sitzungsteilnehmenden. Bei etwa 364 betroffenen Sitzungsteilnehmenden (1.092 Personalratssitzungen / 3) führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -4.368 Euro**. Bei 40 km wird von einer Fahrzeit von 30 Minuten ausgegangen. Insofern führt dies zu einer **Reduzierung des jährlichen Personalaufwands in Höhe von -21.654 Euro** (364 Sitzungsteilnehmende x 59,49 Euro Personalkosten Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Ermöglichung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen einer **Personalversammlung** gemäß § 49 Absatz 1 Satz 4 SächsPersVG-E führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands.

Ausgehend von etwa 80.000 Beschäftigten im kommunalen Bereich wird angenommen, dass etwa fünf Prozent der Beschäftigten bei einer Personalversammlung online zugeschaltet werden. Damit entfallen für diese Beschäftigten die Zeiten für die An- und Abreise. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Zeit von etwa einer Stunde je Teilnehmenden für die An- und Abreise sowie pauschal der Personalkostensatz je Arbeitsstunde in LG/E 2.1 angesetzt. Insofern kommt es zu einer **jährlichen**

Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von -237.960 Euro (4.000 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1).

Die Personalvertretung hat künftig gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 11 dritte Alternative SächsPersVG-E gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen über die **Ausgestaltung von mobiler Arbeit**, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird, mitzubestimmen.

Es wird angenommen, dass etwa 66 Prozent der 418 Dienststellen mit Personalvertretungen Dienstvereinbarungen abschließen werden. Durch den neuen Mitbestimmungstatbestand entstehen bei etwa 276 Dienststellen (66 Prozent von 418 Dienststellen) schätzungsweise ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 227.766 Euro [(2 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2 + 8 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1 + 3 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) x 276 Dienststellen] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 28.238 Euro (13 Stunden x 276 Dienststellen x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Zudem kommt es durch die Änderungen in § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15, § 80 Absatz 2 Nummer 1, § 85 Absatz 2 Satz 4 SächsPersVG-E zu nicht quantifizierten geringen Belastungen. Gleichzeitig führen die Regelungen in § 13 Absatz 3 Satz 2, § 13 Absatz 6, § 33 Absatz 2, § 46 Absatz 4 Satz 3, § 50 Absatz 1, § 76 Absatz 2 Satz 3 und § 79 Absatz 2 Satz 4 SächsPersVG-E zu nicht quantifizierten geringen Entlastungen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatterin